



Amtsblatt des Marktes Peißenberg

Nr. 25

30. November 2021

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Friedhofsgebührensatzung (FGS) für den Markt Peißenberg

B e k a n n t m a c h u n g

**Friedhofsgebührensatzung
(FGS)
für den Markt Peißenberg**

vom 24.11.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung:

§ 1 FGS Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 7)

§ 2 FGS Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) und die Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6) entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne. Werden in einer Grabstätte Leichen oder Urnen bestattet, deren Ruhefristen über die Zeit hinausreichen, für die das Nutzungsrecht einer Grabstätte erworben wurde, so ist das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhefrist zu verlängern. Hierbei ist vom Ablaufdatum des bisherigen Nutzungsrechts auszugehen und um so viele volle Jahre zu verlängern, bis das Ablaufdatum des Nutzungsrechts mindestens der Ruhefrist der neu bestatteten Leiche bzw. Urne entspricht.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren und Kosten (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. Lieferung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|------------|
| a) Grabstätten einreihig (Familien- und Kindergräber) | 34,00 Euro |
| b) Grabstätten zweireihig (Familiengräber) | 44,00 Euro |
| c) Grabstätten dreireihig (Familiengräber) | 55,00 Euro |
| d) Urnengrabstätten | 21,00 Euro |
| e) Urnennischen in der Urnenwand | 42,00 Euro |
| f) Urnengrabstätten im Urnenkreis und Baumbestattung | 42,00 Euro |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für die Grabarten a - e jeweils für 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5 Bestattungsgebühren

Art der Leistung	Erdbestattung in Euro	Urnenbeisetzung in Erdgrab Euro	Urnenbeisetzung in Urnenkreis u. Baumbestattungen Euro	Urnenbeisetzung in Urnennische Euro
Verwaltungsgebühr	110,00	110,00	110,00	110,00
Graböffnung / Schließung	484,00	132,00	132,00	66,00
Überführung des Sarges oder der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Träger u. Versenken des Sarges / der Urne	176,00	44,00	44,00	44,00
Aufbahrung Sarg/Urne, Ausschmückung der Aussegnungs-	132,00	132,00	132,00	132,00

halle, Kränze u. Gestecke von Aussegnungshalle zur Grabstelle				
Entfernung der Grabeinfassung	44,00			
Entfernung einer Grabplatte	22,00	22,00		
Auf- u. Zusperren Aussegnungshalle außerhalb der Beisetzung	44,00	44,00	44,00	44,00
Leichenhausbenutzung einschl. Reinigung	241,00	96,00	96,00	96,00
Kühlraumbenutzung pro angefangene 24 Std. (einschl. Reinigung)	37,00	37,00	37,00	37,00

Bei einer anonymen Urnenbestattung wird neben einer einmaligen Gebühr von 386,00 Euro lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 88,00 Euro erhoben.

Weitere Dienstleistungen, für die in dieser Satzung Gebühren nicht vorgesehen sind, werden nach Selbstkosten berechnet.

§ 6 FGS Friedhofsunterhaltsgebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für den Unterhalt des Friedhofes beträgt je Leichen- oder Urnenbestattung (ohne anonym) pro Jahr der Ruhefrist | 46,00 Euro |
| (2) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Jahresgebühr | 46,00 Euro |

§ 7 FGS Sonstige Gebühren und Kosten

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt | 44,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Umschreibung und Aufgabe des Grabnutzungsrechts beträgt (Zahlungspflichtig ist bisheriger Grabnutzungsberechtigter) - Gebühr gilt nicht für Umschreibung im Todesfall an die Rechtsnachfolger - kostenfrei | 22,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt | 22,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier (ohne anschließende Bestattung) beträgt | 184,00 € |
| (5) Urnenanforderung | 5,00 € |
| (6) Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage | 25,00 € |
| (7) Ein einheitliches Namensschild zum Anbringen an der Stele im Urnenkreis sowie eine einheitliche Steinplatte bei Baumbestattungen und eine einheitliche Nischenverschlussplatte für Urnennische wird vom Markt beschafft und entsprechend dem Kostenaufwand in Rechnung gestellt. Eine jeweilige Beschriftung (nicht verpflichtend) ist vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen. | |
| (8) Weitere Dienstleistungen, für die in dieser Satzung Gebühren nicht vorgesehen sind, werden nach Selbstkosten berechnet. | |

§ 8 FGS
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 06.07.2016 außer Kraft.

Markt Peißenberg

Frank Zellner

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg am 24.11.2021 beschlossen.
--